

Friedhofssatzung

Friedhofssatzung Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R. für den Waldbestattungshain Leineae in Garbsen, Ortsteil Schloß Ricklingen

Beschlossen vom Landesvorstand am 02. Februar 2020, geändert am 12. März 2021.

§ 1 Widmung, Träger, Betreiber

- (1) Der Waldbestattungshain Leineae wird als Friedhof nach § 2 Abs. 4 i.V.m. §13 Abs. 1 Nds. Bestattungsgesetz (Nds. BestattG) gewidmet.
- (2) Träger und Betreiber des Friedhofs ist der Humanistische Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R., Otto-Brenner-Straße 20-22, 30159 Hannover.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) Als Träger des Waldbestattungshains Leineae erlässt der Humanistische Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R. die Friedhofssatzung für folgende Fläche:
 - Gemarkung Schloß Ricklingen, Flur 11, Flurstück 1/3

(2) 3 Nutzungsberechtigte

- (1) In dem Waldbestattungshain Leineae kann neben den Einwohnern der Stadt Garbsen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte erworben hat.
- (2) Die Nutzungsrechte an den Waldgrabstätten beziehen sich jeweils auf die im Vertrag mit dem Betreiber und dem einzelnen Vertragspartner festgelegten Personen.

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte wird durch Abschluss eines Vertrags mit dem Betreiber erworben. Das Nutzungsrecht wird bis zu 99 Jahre, mindestens aber für die Nutzungsdauer erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht beginnt mit Abschluss des Vertrags mit dem Betreiber. Die Nutzung beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Nutzungsberechtigten und endet nach Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ende der Nutzung.

§ 5 Bestattungsflächen

- (1) Der Waldbestattungshain Leineae untergliedert sich in Abteilungen, Teilbiotope und Waldgrabstätten. Teilbiotope sind Friedhofsflächen, die sich durch Naturelemente auszeichnen. Dies kann z. B. ein Baum oder eine Waldlichtung sein.
- (2) Bestattungen erfolgen in Waldgrabstätten. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen.
- (3) Die Größe der Gräber beträgt 0,70m x 0,70m. Die Tiefe der Gräber beträgt bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,65 m.

- (4) Es erfolgen keine Aus- oder Umbettungen, weil dies dem Wesen der Waldbestattung nicht entspricht.
- (5) Die Bestattungsflächen werden nach den Vorgaben des Betreibers genutzt. Die Beisetzung erfolgt in den ausgewiesenen Teilbiotopen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (6) Grabstättenbezeichnungen sind nur in Teilbiotopen zulässig, die hierfür vom Betreiber vorgesehen sind.

§ 6 Grabstätten

- (1) Waldgrabstätten sind Grabstätten für eine Urne im Wurzelbereich von Bäumen, Heistern (jungen Bäumen) oder frei im Wald (ohne Bäume oder Heister). Es sind maximal zwölf Waldgrabstätten an Bäumen oder Heistern möglich.
- (2) Es können Nutzungsrechte für mehrere Waldgrabstätten für eine Personengruppe erworben werden.
- (3) Die Lage der Waldgrabstätten wird in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt. Erfolgt keine Festlegung durch den Erwerber, erfolgt eine Belegung der Waldgrabstätten durch den Betreiber.
- (4) Auf den Ablauf des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts für alle Grabstätten wird sechs Monate vorher durch Aushang hingewiesen.

§ 7 Beisetzung

Die Beisetzung wird ausschließlich von einem Bestatter vorgenommen.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Waldbestattungshain Leineaue unterliegt den Rechtsvorschriften des Nds. Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des „Waldbestattungshains Leineaue“ täglich von 1,5 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
- (2) Der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Waldbestattungshain Leineaue geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 9 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Waldbestattungshains Leineaue hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Waldbestattungshains Leineaue ist insbesondere folgendes nicht gestattet:
 1. Beisetzungen zu stören.
 2. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung des Betreibers und Trägers sowie nach dem Nds. Landeswaldgesetz erlaubte Fahrzeuge.
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 4. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind.
 6. Den Wald und die Anlagen zu verunreinigen.
 7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 8. Zu picknicken oder zu campieren.
 9. Zu rauchen oder Alkohol zu trinken.
 10. Feuer zu machen.
- (3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Waldbestattungshains Leineaue vereinbar sind.
- (4) Andere, nicht mit einer Bestattung oder Totengedenkfeier zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Betreibers.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 11 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldbestattungshain Leineaue darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher nicht zulässig, Teilbiotope und Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume des Waldbestattungshains Leineaue und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist folgendes nicht gestattet:
1. Grabmale, Gedenksteine, Baulichkeiten oder ähnliches zu errichten.
 2. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen.
 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
 4. Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 12 Markierungen

- (1) Grabstätten erhalten zum Auffinden eine sichtbare Registriernummer. Daneben sind auch Grabstättenbezeichnungen nach Maßgabe des Betreibers erlaubt. Größe, Farbe, Form und Material der Markierungsschilder werden vom Betreiber vorgegeben.
- (2) Die Beschriftung der Markierungsschilder kann den Namen, Geburts- und Todesdatum enthalten.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Waldbestattungshain Leineaue ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der umfassenden Rücksichtnahme auf den Friedhofszweck. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht mit dem Wesen eines Waldfriedhofs vereinbar und daher untersagt.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter können Pflegeeingriffe an den Biotopen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

- (1) Der Humanistische Verband Deutschlands Niedersachsen K.d.ö.R. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldbestattungshains Leineaue, seiner Anlagen und

Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse oder ähnliches verursacht worden sind.

- (2) Das Betreten des Waldbestattungshains Leineaue gemäß den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und Landschaftsordnung geschieht auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldbestattungshains Leineaue entstehen, besteht daher keine Haftung.

§ 15 Dokumentation

- (1) Es wird ein Register vom Betreiber des Friedhofes gemäß § 13 Abs. 2 Nds. BestattG geführt.

§ 16 Nutzungsgebühren und weitere Gebühren

- (1) Für die Erhebung der Nutzungsgebühren sowie weiterer Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung für den Waldbestattungshain Leineaue tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf der Homepage des HVD Niedersachsen veröffentlicht.

Hannover, den 02. Februar 2020

gez. Guido Wiesner
Präsident